

ZH_OBERGERICHT PQ170080 vom 2. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170080

FR: ZH_OBERGERICHT PQ170080 du 2 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PQ170080 del 2 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die unverheirateten und getrennt lebenden Eltern des am tt.mm.2012 geborenen C._____. Die Mutter A._____ (fortan Beschwerdeführerin) ist Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge.

E. 2

Mit Beschluss vom 14. Juni 2016 errichtete die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde der Stadt Zürich (fortan KESB) für C._____ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB namentlich mit der Aufgabe, "mit den Eltern eine einvernehmliche Besuchsrechtsregelung, inkl. Besuchsrechtsaufbau, zu erarbei- ten bzw. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag zu stellen, falls kei- ne Einigung zustande kommt", und ernannte D._____ vom Sozialzentrum E._____ zum Beistand. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (KESB act. 8/77).

E. 3

Eine Beschwerde der Mutter gegen die Errichtung der Beistandschaft wies der Bezirksrat mit Urteil vom 7. September 2017 ab, wobei einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (act. 6). Gegen diesen Entscheid, der ihr am 11. September 2017 zugestellt worden war (BR act. 7/33) erhob die Mutter mit Eingabe vom 10. Oktober 2017 (act. 2) rechtzeitig Be- schwerde an die Kammer. Mit Eingabe vom 24. Oktober 2017 (act. 9) reichte die Beschwerdeführerin eine Kopie einer Beschwerdebeilage nach (act. 3/3 = act. 10), korrigierte einen Fehler und erinnerte an eine von ihr gesetzte Frist.

E. 4

Die Mutter geht im Schreiben an die KESB vom 13. Juni 2016 auf den Ab- klärungsbericht vom 14. Juli 2015 ein. Sie sei über diese Abklärungen nicht auf- geklärt worden und sei über dieses ganze Vorgehen "sehr geschockt". Im Bericht äussere sich eine anonyme Person, die teilweise dieselben Aussagen mache wie der Beschwerdegegner und bei der es sich um eine Bekannte von ihm zu handeln scheine. Sollten aufgrund dieser Aussagen irgendwelche Massnahmen in Erwä- gung gezogen werden, bestehe sie auf einer direkten Gegenüberstellung mit die- ser Person. Es folgen Ausführungen zur Situation in der Kinderkrippe. Am Anfang sei sie von der Krippenleitung unterstützt worden. Erst als sie C._____ während der Probe- zeit aus der Krippe nehmen wollte, hätten die ganzen Probleme begonnen und habe sie den Brief vom 31. Oktober 2014 von der Krippe erhalten, der alles falsch darlege und zeige, dass die Fronten bereits verhärtet waren. Entgegen der anderslautenden Darstellung habe sie sich Hilfe und Unterstützung vom Sozialzentrum E._____ erhofft und immer wieder Beratung gesucht. Was die Abklärerinnen gemacht hätten, sei "keine Beratung, sondern eher eine Ausmüste- rung gewesen, was natürlich jeder

unangenehm empfinden würde". Nachdem sie

- 5 - gesehen habe, dass alles verdreht worden sei, sowie den ganzen Vorkommnisse mit den Kinderärzten, sei ein weiterer Kontakt mit dem Sozialzentrum für sie unzumutbar. Im Moment stehe sie mit Frau F. _____ von der Kinder- und Erwachsenenschutz ...-Vereinigung in Kontakt. Das sei eine ...-Vereinigung, die sich für "unterschwellige Angebote" einsetze und solche auch anbiete. Zuletzt ersucht sie um die Zustellung der Akten (KESB act. 7/78). Aus ihrer Eingabe vom 27. Juli 2016 an den Bezirksrat geht jedoch hervor, dass sie vor der Fällung des Entscheides der KESB Akteneinsicht erhalten hatte (BR act. 8/11). In ihrem Schreiben vom 13. Juli 2016 an die KESB bestätigte sie, dass sie am 7. Juli 2016 Akteneinsicht erhielt (BR act. 8/2). Soweit ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht, wurde dieser erfüllt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf postalische Zustellung der Akten besteht nicht.

E. 5

Zum Antrag auf eine Gegenüberstellung mit der anonymen Auskunftsperson im Abklärungsbericht vom 14. Juli 2015 hatte die Vorinstanz erwogen, es bestehe kein Anspruch auf eine Gegenüberstellung mit den Personen, die sich nicht im Sinn der Beschwerdeführerin über ihre und C. _____s Lebensverhältnisse geäußert hätten (act. 6 S. 7 f. E. 3.3). Gestützt auf Art. 446 Abs. 2 ZGB und § 49 EG KESR kann die KESB einen Abklärungsbericht einer Verwaltungsstelle oder eines privaten Trägers öffentlicher Aufgaben einholen (BSK, ZGB-Auer / Marti, Art. 446 ZGB N 18). Auf die Beweiserhebung kommt gestützt auf Art. 450f ZGB ergänzend die ZPO zur Anwendung (BSK, ZGB-Auer / Marti, Art. 446 ZGB N 26 f.). Die Geheimhaltung des Namens einer Auskunftsperson, die anonym bleiben möchte, da sie Angst vor der Mutter habe (KESB act. 8/37 S. 6), ist als Schutzmassnahme zu qualifizieren, welche das rechtliche Gehör der Mutter einschränkt. Um überprüfen zu können, ob eine solche Vorkehrung gerechtfertigt ist, müsste die Identität dieser Person zumindest den Behörden bekannt sein, was hier nicht der Fall ist. Eine Verwertung dieser Aussagen zum Nachteil der Mutter kommt daher nicht in Frage.

- 6 -

E. 6

Die Verfasserinnen des Abklärungsberichts stützten ihr Fazit nur am Rand auf die Angaben dieser anonymen Auskunftsperson. Sie vermerkten hingegen dass keine Referenzen von Personen eingeholt werden konnten, denen die Mutter vertraut (Verwandte und ärztliche Fachpersonen), sei es weil die Mutter dies nicht wollte oder weil diese Personen nicht erreichbar waren oder keine Auskunft erteilen wollten (KESB act. 7/37 S. 5 oben). Die KESB begründete die Errichtung einer Beistandschaft damit, dass aus dem Abklärungsbericht hervorgehe, dass die Mutter die Bedürfnisse ihres Sohnes nur unzureichend zu erkennen und befriedigen vermöge. Sie benötige Unterstützung in Fragen der Erziehung und Ausbildung von C. _____. Eine eklatante Uneinsichtigkeit zeige sie hinsichtlich des Verhältnisses zwischen C. _____ und seinem Vater, das es unbedingt zu erhalten und zu fördern gelte. Die Eltern seien bislang nicht fähig gewesen, selbständig ein Besuchsrecht auszuarbeiten und auszuüben. Eine Kontaktintensivierung von C. _____ zu seinem Vater sei aber für die weitere Entwicklung und Identitätsfindung von C. _____ äusserst wichtig (KESB act. 8/77 S. 7 E. II.2). In den Entscheid der KESB eingeflossen sind die anonymen Auskünfte nur in Form der Bemerkung, die Mutter drohe gemäss Aussagen von Dritten mit Gewalt sich selber, C. _____ und anderen gegenüber und sie sei mit der

Nachbarschaft mehrheitlich zerstritten (KESB act. 8/77 S. 4 oben). Der Bezirksrat verwies auf die Bedeutung der Beziehung zu beiden Elternteilen für die Entwicklung des Kindes und die Identitätsentwicklung. Gerade bei Knaben sei die Orientierung an einer väterlichen Identifikationsfigur für die Entwicklung der Männlichkeit von grosser Bedeutung. Aus den Darstellungen beider Parteien, dem Abklärungsbericht sowie aus der Einschätzung der KESB leitete der Bezirksrat ab, dass der persönliche Verkehr zwischen C._____ und dem Vater gestört sei und ihn die Parteien nicht selbst zu regeln in der Lage seien. Welche Partei den Kontaktabbruch zu verantworten habe, sei letztlich belanglos. Es genüge die Feststellung, dass die Parteien den persönlichen Verkehr zwischen C._____ und dem Kindsvater ohne Hilfe Dritter nicht

- 7 - zu regeln imstande seien. Daher sei nicht zu beanstanden, dass die KESB eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet habe und den Beistand beauftragt habe, auf eine Besuchsrechtsinstallierung hinzuwirken, den Eltern in dieser Hinsicht beratend beizustehen und das Besuchsrecht zu überwachen (act. 6 S. 10 f. E. 3.5.1). Darin, dass sich die Mutter nicht freiwillig beraten lässt und es in C._____s Leben zu vielen Abbrüchen (häufige Wechsel des Kinderarztes, Abbruch der Betreuung in der Kinderkrippe) gekommen sei, erkannte der Bezirksrat entgegen dem Abklärungsbericht des Sozialzentrums E._____ noch keine Gefährdung des Kindeswohls. Hinweise auf erzieherische Defizite fand er jedoch in einem Bericht des Vereins Kinderkrippe G._____, den die Mutter lediglich pauschal als falsch bezeichne und der im Übrigen durch die Schilderungen des Beschwerdegegners bestätigt werde. Daraus schloss der Bezirksrat, es sei namentlich angemessen, dass der Beistand damit betraut werde, die Finanzierung des Lebensunterhalts sicherzustellen und für C._____s geeignete Tagesstruktur besorgt zu sein (act. 6 S. 11 f. E. 3.5.2). Eklatante erzieherische Defizite der Mutter offenbarten sich nach dem Dafürhalten des Bezirksrats sodann, als C._____ Anfang November 2016 - also während des vorinstanzlichen Verfahrens - wegen einer Oberschenkelfraktur im Kinderspital Zürich hospitalisiert werden musste. Die Mutter habe sich im Behandlungssetting weder kooperativ noch zuverlässig verhalten und habe gegen den ärztlichen Rat die sofortige Entlassung von C._____ nach Hause verlangt, ohne sich mit einer Nachbetreuung durch die Spitex einverstanden zu erklären, worauf ihr die KESB am 11. November 2016 superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzog und die Unterbringung von C._____ im Kinderspital anordnete. Nachdem die Mutter bereit war, eng mit der Kinderspitex zusammenzuarbeiten, die medizinischen Ratschläge zu befolgen und die ärztlichen Folgetermine wahrzunehmen, konnte diese Massnahme am 22. November 2016 wieder aufgehoben werden. Damit sei der Auftrag an den Beistand, im Bedarfsfall für C._____s angemessene medizinische Versorgung besorgt zu sein, nicht zu beanstanden (act. 6 S. 13 f. E. 3.5.3).

- 8 - Die Wiedergabe der vorinstanzlichen Erwägungen zeigt, dass die Angaben der anonymen Auskunftsperson nicht entscheidend waren für die Anordnung der Beistandschaft und die Abweisung der von der Mutter beim Bezirksrat dagegen erhobenen Beschwerde. Ihre grundsätzlich berechtigten Einwände gegen die Berücksichtigung von anonymen Auskünften führen daher im Ergebnis nicht zu einem anderen Entscheid.

E. 7

Die einleitend angesprochene Thematik der Anerkennung der staatlichen Ordnung (vgl. oben II.1 und 2) trat in etwas anderer Form bereits in den vorinstanzlichen Verfahren zutage, als die Mutter sich mit der Begründung gegen die Errichtung einer Beistandschaft

wehrte, dass sie zu diesem Zweck mit einer gewissen Frau F._____ von einer Kinder- und Erwachsenenschutz ...-Vereinigung (... [Abkürzung der Vereinigung]) in Kontakt getreten sei und dass sie möchte, dass diese zwischen ihr und dem Beschwerdegegner als Eltern vermittele. Solange andere passendere Möglichkeiten vorhanden seien, sei die Errichtung einer Beistandschaft nicht angezeigt (KESB act. 8/78 S. 2; BR act. 7/11 S. 2 und act. 7/18 S. 1). In der Beschwerde nimmt die Mutter diese Argumentation zwar nicht auf (vgl. act. 2). Aber da sie am Ende ihres Schreibens vom 13. Juni 2016 an die KESB, dessen Nichtberücksichtigung im vorinstanzlichen Verfahren von ihr grundsätzlich zurecht beanstandet wird, darauf zu sprechen kommt (KESB act. 7/78 S. 2), ist an dieser Stelle kurz darauf einzugehen. Dass der Kontakt zwischen C._____ und seinem Vater unterbrochen ist und dass deswegen Handlungsbedarf besteht, wird von der Mutter offenbar anerkannt. Sie betont, dass sie wünsche, dass C._____ den Vater regelmässig sehe (BR act. 8/11). Der gestörte Kontakt zum Vater gefährdet das Kindeswohl und erfordert eine Massnahme, wie beide Vorinstanzen erkannten und von der Mutter nicht in Abrede gestellt wird. Anstatt über eine Beistandschaft will sie den Kontakt zwischen C._____ und seinem Vater mit Hilfe ihrer Schwester und ihrer Mutter wiederherstellen und sie beruft sich im Übrigen auf die Vermittlung von F._____ von der

- 9 - Kinder- und Erwachsenenschutz ...-Vereinigung, bei der es sich um eine private Vereinigung ohne jegliche hoheitliche Funktion handelt (BR act. 8/18). Die Mutter beruft sich damit sinngemäss auf den im Erwachsenenschutzrecht gesetzlich verankerten und auch im Kindesschutzrecht geltenden Grundsatz der Subsidiarität (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB; BSK, ZGB-Breitschmid, Art. 307 N 6). Familiäre Unterstützung ist allerdings in der Regel kein tauglicher Ersatz für eine behördliche Massnahme, wo ein familiärer Konflikt Grund für die Erforderlichkeit der Massnahme ist. Das ist vorliegend der Fall, wo auch der Vater Teil der Familie von C._____ ist und der zwischen den Eltern bestehende Konflikt um die Wiederaufnahme und die Ausgestaltung des Kontakts zwischen C._____ und seinem Vater der Hauptgrund für die Anordnung einer Beistandschaft war, wie die oben zitierten vorinstanzlichen Erwägungen zeigen. Ähnliches gilt für private Parallelstrukturen zu staatlichen Behörden, wie die von der Mutter angerufene Kinder und Erwachsenenschutz ...-Vereinigung ... [Abkürzung der Vereinigung] eine zu sein scheint. Es ist den Eltern unbenommen, ein Vermittlungsangebot einer solchen privaten Stelle anzunehmen. Sie sind jedoch dazu nicht verpflichtet, und die staatlichen Behörden bleiben gleichwohl für den Erlass von Kindesschutzmassnahmen zuständig und müssen auch gegen den Willen der Parteien einschreiten, wenn die von den Eltern freiwillig in Anspruch genommene private Unterstützung nicht ausreicht, um einer gegebenen Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen. Vorliegend kommt hinzu, dass die von der Mutter angerufene Vereinigung im weiteren Verlauf des Verfahrens der KESB als ihre Interessenvertreterin aufgetreten ist (vgl. KESB act. 7/138), was einer Rolle als Vermittlerin entgegensteht. Im Verfahren der KESB liess sich der Vater freiwillig auf einen Versuch ein, den Kontakt zu C._____ über die Schwester der Mutter herzustellen (KESB act. 7/72). Dieser Versuch war jedoch anscheinend nicht erfolgreich (KESB act. 7/77 S. 6 E. I.6). Das wird von der Mutter nicht in Abrede gestellt, die lediglich behauptet, es sei am 28. August 2016 zu einem einmaligen Treffen zwischen ihrer Mutter, C._____ und seinem Vater gekommen (BR act. 8/18).

- 10 - Aufgrund der Akten muss davon ausgegangen werden, dass der Vater seinen Sohn C._____ - allenfalls mit Ausnahme des von der Mutter behaupteten einmaligen Treffens im Beisein ihrer Mutter im August 2016 - seit der Trennung der Eltern im November 2014

nicht mehr gesehen hat (vgl. act. 6 S. 10 E. 3.5.1; KESB act. 7/77 S. 7 E. II.2). Nicht nur im Interesse des Vaters, sondern auch mit Blick auf das Kindeswohl ist die Wiederaufnahme des Kontakts zwischen C._____ und seinem Vater daher dringlich. Das gehört zu den Aufgaben des von der KESB ernannten Beistandes und darf nicht den Parteien oder freiwilligen Helfern überlassen werden. Dieser Dringlichkeit trugen die Vorinstanzen Rechnung, indem sie einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen.

E. 8

In ihrer Beschwerde stellt die Mutter einleitend fest, dass "die Betreuung des Kindes C._____ ohne fremde Hilfe und / oder Einmischung gewährleistet" sei (act. 2 S. 1). Sie setzt sich aber in der Folge nicht mit der vorinstanzlichen Begründung auseinander, weshalb die Errichtung einer Beistandschaft mit den erteilten Aufträgen erforderlich ist, die oben auszugsweise wiedergegeben wurde. Damit erfüllt sie die (bei nicht rechtskundig vertretenen Parteien herabgesetzten) Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht. Aus der pauschalen Behauptung, dass die Betreuung von C._____ ohne fremde Hilfe gewährleistet sei, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten, da sich dadurch nichts an den von den Vorinstanzen angeführten Gründen für die Anordnung einer Beistandschaft ändert, namentlich dass der Kontakt von C._____ zu seinem Vater seit längerer Zeit unterbrochen ist.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB sind erfüllt.

- 11 - III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten der Mutter zu auferlegen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, der Mutter nicht, weil sie bei diesem Ergebnis keinen Anspruch darauf hat, und dem Vater nicht, weil er in diesem Verfahren keine erheblichen Aufwendungen hatte. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.